

17. Änderung Flächennutzungsplan

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 16.04.2015 – 18.05.2015 beteiligt.

Lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Landesbüro der Naturschutzverbände Eingang: 18.05.2015	<p>Der vorgelegte Umweltbericht ist nicht ausreichend, um die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft zu beurteilen. Insbesondere fehlt eine Betrachtung der von dem Vorhaben ausgehenden Stickstoffeinträge in die nahe gelegenen Schutzgebiete und schutzwürdigen Biotope, Dies sind insbesondere:</p> <p>NSG Ermener Holz mit Lebensraumtypen / Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>] (FFH-LRT 9160), CL = 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit• Hainbuchen-Eichenmischwald (xAB9), CL = 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit• Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) (FFH,-LRT 9110), CL = 13-16 oder 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit,• Eichen-Buchenmischwald (xAA1), CL = 13-16 oder 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit• Buchenwald (xAA0), CL = 13-16 oder 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit.• Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (xAA2), CL = 13-16 oder 15- 20 kg	<p>Der Hinweis auf die verschiedenen im weiteren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der angesprochenen FFH- / NSG-Gebiete und schutzwürdigen Biotope und Wälder durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet wird.</p> <p>Die detaillierte Betrachtung der Auswirkungen des konkreten Vorhabens erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

		<p>N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schützwürdige gefährdete Moor- und Bruchwälder (nicht FFH-LRT) (NAC0) • Birkenwald (ADO), CL = 13-16 k N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit, Fläche: = 6.7 ha (6,61%) (fragmentarischer Bruchwaldcharakter) • Buchen-Eichenmischwald (AB1), CL= 13-16 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit <p>NSG Am Teufelsbach mit folgenden stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen / Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchen-Eichenmischwald (AB1), CL = 13-16 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit <p>Schützwürdiger Biotop BK-4210-0014 Waldgebiet am Teufelsbache südwestlich Hof 'Schürmann' mit folgenden stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen / Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (FFH-LRT 9160), CL = 13-16 oder 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit, • Hainbuchen-Eichenmischwald (xAB9), CL = 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit <p>Schützwürdiger Biotop BK-4210-0106 Waldkomplex südl. der Bever mit folgenden stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen / Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eichen-Birkenmischwald (AD1), CL = 13-16 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit • Eichenwald (AB0), CL = 13-16 oder 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit 	
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Birkenwald (ADO), CL = 13-16 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit • Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160), CL = 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit • Hainbuchen-Eichenmischwald (xAB9), CL = 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit • Hainbuchenwald (AQ0), CL= 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit • Kiefern-mischwald mit heimischen Laubbaumarten (AK1), CL = 13-16 kg N / (h*a) Stickstoff-Empfindlichkeit <p>Schutzwürdiger Biotop BK-4211-0076 Eichen-Hainbuchenwald "Imbusch" östlich der Münsterstrasse nordöstlich von Nordkirchen mit folgenden stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen / Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (FFH-LRT 9160), CI = 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit • Hainbuchen-Eichenmischwald (xAB9), CL = 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit • Buchen-Eichenmischwald (AB1), CL = 13-16 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit <p>Schutzwürdiger Biotop BK-4211-0002 Laubwald am Golfplatz Nordkirchen mit folgenden stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen / Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Subatlantischer oder Mitteleuropäischer 	
--	--	--	--

		<p>Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum] (9160), CL = 15-20 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Birkenwald (AD0), CL = 13-16 kg / N (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit <p>FFH-GEBIET DE-4211-301 Wälder Nordkirchen mit folgenden stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen / Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) (FFH-LRT 9130), CL = 15-20 KG N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit • Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Alicion albae</i>) (FFH-LRT 91E0), CL = 20-25 kg N / (ha*a) Stickstoff-Empfindlichkeit <p>Für den Nachweis der Verträglichkeit ist die Vorlage einer entsprechenden Immissionsprognose erforderlich, der die Stickstoffdepositionen in den jeweiligen Gebieten zu entnehmen sind.</p> <p>In Bezug auf das FFH-Gebiet DE-4211-301 Wälder Nordkirchen ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele nicht nachgewiesen. Der alleinige Hinweis auf die Entfernung ist bei Planungen, die Ansiedlung von stickstoffemittierenden Vorhaben vorbereiten, nicht ausreichend. Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen.</p> <p>Laut Umweltbericht kann ein Vorkommen des Laubfrosches nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine fundierte Aussage bedarf einer vollständigen Kartierung.</p>	<p>Der Hinweis auf die vermuteten Artenvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.</p>
--	--	--	---

		<p>Außerdem sind vertiefende Untersuchung zur Bedeutung des Baumbewuchses im Osten und Norden als Fledermausleitlinie und eine mögliche Betroffenheit von unmittelbar benachbart vorhandenen Fledermausquartieren, sowie aufgrund des Gewässers im Norden eine vertiefende Untersuchung bzgl. einer mögl. Betroffenheit der Amphibien im Hinblick auf das Plangebiet erforderlich.</p> <p>Ein mögliches Kornweihen-Vorkommen ist zu untersuchen</p>	
2	<p>Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland Eingang: 18.05.2015</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW bereits eine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich der geplanten 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes "Viehhandelsbetrieb Vennker" der Gemeinde Nordkirchen verweise ich daher grundsätzlich auf meine Stellungnahme vom 20.01.2015 mit Az. :2003/4402/1.13.03.06Nordk.</p> <p>Unter Berücksichtigung der in der vorgenannten Stellungnahme aufgeführten Punkte soll durch das Ingenieurbüro Kettler und Blankenagel GmbH aus Münster im weiteren Bauleitverfahren eine Verkehrsplanung aufgestellt werden.</p> <p>Gegen die vorgenannte Bauleitplanung werden von der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, sofern vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Ver-</p>	<p>Der Hinweis auf die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau vom 20.01.2015 wird zur Kenntnis genommen, auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. Diese betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Anregung, einen Vertrag zur Baudurchführung und Kostentragung der geplanten Anbindung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Regionalniederlassung Münsterland zu schließen und die</p>

		<p>einbarung über die Baudurchführung und die Kostentragung der geplanten Anbindung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Regionalniederlassung Münsterland abgeschlossen wird. Hierfür sind die rechtlichen und technischen Einzelheiten der geplanten Erschließung mit der Regionalniederlassung Münsterland auf der Grundlage einer Ausführungsplanung rechtzeitig einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich nochmals darauf hin, dass die Gesamtkosten der Baumaßnahme nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Nordkirchen zu tragen sind. Darüber hinaus sind alle Mehraufwendungen für die Unterhaltung und Erneuerung unter Berücksichtigung der geltenden Erlasslage des Landes NRW und dem Straßen und Wegegesetz NRW durch die Gemeinde Nordkirchen zu erstatten.</p> <p>Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.</p>	<p>rechtlichen und technischen Einzelheiten der geplanten Erschließung mit der Regionalniederlassung Münsterland rechtzeitig einvernehmlich abzustimmen, wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Kosten für die Erschließungsmaßnahme des Plangebietes durch die Gemeinde Nordkirchen als Veranlasser zu tragen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die mit der Planung verbundenen Mehrkosten in der Straßenunterhaltung durch die Gemeinde Nordkirchen zu erstatten ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	IHK Nord Westfalen Eingang: 13.05.2015	Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich die Planungen mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung und damit Standortsicherung des Unternehmens geschaffen werden.	Der Hinweis, dass die IHK Nord Westfalen die vorliegenden Planungen begrüßt, wird zur Kenntnis genommen.

4	Lippeverband Essen Eingang: 15.05.2015	Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	
5	Kreis Coesfeld Eingang: 13.05.2015	<p>Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde lautet:</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf stellt eine Angebotsplanung dar, das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO und durch die Textliche Festsetzung Nr. 1.1 auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW von 2007 gegliedert und eingeschränkt worden: "unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Nr. 1 bis 80". Somit sind Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) generell planungsrechtlich zulässig.</p> <p>Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebietes in ca. 460 m. Der Abstand zur nächstgelegenen im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche beträgt ca. 260 m. Die getroffene Gliederung ist geeignet den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.</p> <p>Das Plangebiet soll der Ansiedlung eines im Ortsteil Südkirchen vorhandenen Viehhandelsbetriebes dienen. Durch das Büro Uppenkamp + Partner, Ahaus ist die Lärm- (Gutachten Nr. 05 0239 14 vom 01.04.2015) sowie die Geruchsimmissionssituation (Gutachten Nr. 04023714 vom 31.03.2015) untersucht worden.</p> <p>Diese Prognosen lassen eine planungsrechtliche</p>	<p>Die Aussage, dass aus Sicht des Fachbereichs Immissionsschutz keine Bedenken gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen, und die festgesetzte Gliederung der Bauflächen nach Abstandserlass NRW von 2007 geeignet ist, den Schutz der in der Umgebung vorhandenen Nutzungen sicherzustellen, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der Hinweis, dass anhand der für die konkrete Betriebsansiedlung vorgelegten Unterlagen – vorbehaltlich der abschließenden Fassung der Gutachten – auch eine Umsetzbarkeit des angestrebten Planungsziels der Ansiedlung eines Viehhandelsbetriebs aus Sicht des Immissionsschutz erkennbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Umsetzbarkeit des Vorhabens "Viehhandelsbetrieb" aus den Belangen des Immissionsschutzes erkennen.</p> <p>Die durch den Betrieb Venneker geplanten betrieblichen Tierplatzzahlen befinden sich weit unter den Schwellenwerten der Nr. 7.1 der 4. BImSchVO (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).</p> <p>Der Erlass des MKULNV vom 19. Februar 2013, Az.: V 2 "Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen" regelt den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen, die Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle sowie den Umgang mit der Bioaerosolproblematik für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Der Erlass kommt daher hier im Rahmen einer baurechtlich zu genehmigenden Tierhaltungsanlage nicht zum Tragen. Das OVG Münster bestätigt dies durch das Urteil 7 A 2555/11 vom 30. Januar 2014.</p> <p>Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist daher auf der Grundlage der momentan zu berücksichtigenden öffentlich rechtlichen Vorschriften eine Untersuchung der Beaufschlagung durch Keime nicht gefordert worden.</p> <p>Durch die Bürgerschaft der Gemeinde Nordkirchen sind erhebliche Einwendungen bezüglich einer möglichen Gesundheitsgefahr durch multiresistente Keime geäußert worden. Zum angemessenen Umgang mit diesen Einwendungen hat die Gemeinde zusätzlich eine Staubemissions- und -immissionsermittlung sowie eine Bioaerosolbetrachtung durch das Büro Uppenkamp + Partner (Gut-</p>	<p>Der Hinweis, dass der Betrieb Venneker aufgrund der geplanten Tierplatzzahlen weit unter den Schwellenwerten der unter der lfd. Nr. 7.1 der 4. BImSchVO (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) genannten Anlagen liegt und der Erlass des MKULNV vom 19. Februar 2013, Az.: V 2 "Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen" im vorliegenden Fall daher nicht zum Tragen kommt, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes..</p> <p>Der Hinweis, dass auf der Grundlage der zu berücksichtigenden öffentlich rechtlichen Vorschriften eine Untersuchung der Beaufschlagung durch Keime nicht zu fordern ist, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes..</p>
--	--	---	---

		<p>achten Nr. 18 1119 14 vom 31.03.2015) durchführen lassen.</p> <p>Aus dem Gutachten ist nach Durchsicht deutlich, dass der Gutachter bei der Prüfung, ob durch die Emissionen / Immissionen von Bioaerosolen und Stäuben aus den geplanten Ställen gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Nachbarn entstehen können, nach den Vorgaben des Tierhaltungserlasses sowie des Entwurfes des LAI Leitfadens vorgegangen ist. Die zusätzliche Belastung für Feinstaub - als Träger von Bioaerosolen - beträgt lediglich ca. 0,023 d.h. 0,0 ~g/m³ an den relevanten schutzwürdigen Nutzungen.</p> <p>Die projektierte Tierhaltungsanlage des Viehhandelsbetriebes führt somit nicht zu einer Bioaerosolproblematik.</p> <p>Hinweis: Es bleibt der Gemeinde Nordkirchen vorbehalten, seitens des LANUV als neutrale Fachbehörde für emissionsschutz- und immissionsschutzfachliche Fragen des Landes NRW eine Plausibilitätsprüfung der Immissionsprognose zur Ermittlung der Staubemission und - immissionen (Staub als Träger von Bioaerosolen) durchführen zu lassen.</p> <p>Aus Sicht des Aufgabenbereiches Kommunale Abwasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des zugehörigen Bebauungsplanes.</p> <p>Hinweis für den Bebauungsplan:</p>	<p>Die Aussage, dass auch aus Sicht der Immissionsschutzbehörde, die geplante Tierhaltungsanlage des Viehhandelsbetriebes nicht zu einer Bioaerosolproblematik führt, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der Anregung des Kreises Coesfeld auf Beteiligung des LANUV wurde im Rahmen der allgemeinen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren gefolgt. Eine Stellungnahme wurde von dort mangels Zuständigkeit jedoch nicht abgegeben.</p> <p>Der Hinweis, dass seitens des Aufgabenbereiches Kommunale Abwasserbeseitigung grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und des zugehörigen Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die erforderlichen wasserrechtli-</p>
--	--	--	--

		<p>Auf die erforderlichen Verfahren gem. §§ 58 I und 11 LWG (Anzeige Kanalnetz inkl. evtl. erforderlich werdende Vorbehandlung) und 8, 9 und 10 WHG (Gewässerbenutzung) wird hingewiesen. Im Rahmen der o.g. Verfahren sind u.a. Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hydraulische und stoffliche Belastbarkeit des Einleitgewässers • Verschmutzungsgrad und Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers (s. Runderlass des MUNLV vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass)) <p>Seitens des Aufgabenbereiches Oberflächengewässer bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes.</p> <p>Hinweis für den Bebauungsplan: Die als Fläche für die Wasserwirtschaft gekennzeichnete Fläche ist von jeglicher Bebauung und Befestigung oder Einzäunung freizuhalten. Des Weiteren muss der Wasserlauf für den Wasser- und Bodenverband für die Gewässerunterhaltung frei zugänglich bleiben.</p> <p>Laut Unterer Landschaftsbehörde bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Das ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 68.444 Biotopwertpunkten kann über ein anerkanntes Ökoko-konto ausgeglichen werden.</p>	<p>chen Genehmigungsverfahren zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass seitens des Aufgabenbereiches Oberflächengewässer grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und des zugehörigen Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p>
--	--	--	--

		<p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Untersuchungen zu Lärm, Geruch und Staub sowie eine Bioaerosolbetrachtung wurden durch das Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner vom 31.03.2015 durchgeführt. Es wurden keine Überschreitungen festgestellt. Die Untersuchungen geben keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Bioaerosole.</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher und aus brand-schutztechnischer Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p>	
6	Stadt Werne Eingang: 05.05.2015	<p>Die Stadt Werne hatte bereits mit Schreiben vom 19.01.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu den vorgelegten Planunterlagen Stellung genommen. Aus den zum damaligen Planungsstand vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, welche verkehrlichen Auswirkungen die geplante Erweiterung und Verlagerung des "Viehhandelsbetrieb Venneker" auf das Stadtgebiet Werne haben. Auch zum derzeitigen Stand des Verfahrens liegen keine detaillierten Zahlen zum zu erwartenden (betrieblichen) Verkehrsaufkommen und dessen Abwicklung vor. Die in der "Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge" getroffene Aussage, dass es im vorliegenden Fall um die Entwicklung gewerblicher Bauflächen geht, die leistungsfähig erschlossen sind, erscheint nicht</p>	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in einer Größenordnung von 5,0 ha erfolgt, die durch die direkte Anbindung an die L 810 leistungsfähig erschlossen sind.</p> <p>Landesstraßen besitzen gem. Straßen und Wegegesetz NRW die Aufgabe der Ableitung regionaler Verkehre. Insofern ist eine Anbindung des Industriegebietes an die Landesstraße insbesondere im Hinblick auf die Ableitung der zu den Autobahnen orientierten Verkehre folgerichtig.</p> <p>Anhaltspunkte, dass ursächlich durch die vorliegende Planung verursacht verkehrliche Beeinträchtigungen auf dem Stadtgebiet Wernes zu befürchten wären, bestehen nicht. Auch seitens des zuständi-</p>

		<p>ausreichend. Wir können die Einschätzung teilen, dass der Betrieb Venneker am Standort über die L810 abgewickelt werden kann. Der Standort wird insofern seitens der Stadt Werne nicht infrage gestellt. Es fehlen jedoch Aussagen zur Verteilung der Verkehre ins Umland. Für die Stadt Werne sind insbesondere Fahrten zur nächstgelegenen Autobahnauffahrt A1 Hamm/Bochum/Werne von Bedeutung. Wir halten daher an unserer Stellungnahme vom 19.01.2015 fest und regen an, für das Vorhaben der Betriebsverlagerung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und in entsprechenden Gutachten auf den speziellen Ansiedlungsfall abzustellen, so wie es für das Immissionschutzgutachten bereits geschehen ist.</p>	<p>gen Straßenbaulastträgers wurde hier kein Untersuchungsbedarf gesehen. Die Lkw des Viehhandelsbetriebes fahren in Werne ganz überwiegend zur A 1 bzw. kommen dort her. Dabei nutzen sie mit der L 671, B 54 und L 518 ganz überwiegend Straßen des überörtlichen Verkehrs außerhalb des eigentlichen Stadtgebietes. Die Stadt Werne hat ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 29.05.2015 relativiert.</p> <p>Der Anregung, für das Vorhaben einen Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen, betrifft nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
7	<p>Landwirtschaftskammer NRW Eingang: 27.04.2015</p>	<p>Zu der o.g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Gelsenwasser AG Eingang: 24.04.2015</p>	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass in einem Teilbereich des Bebauungsplanes eine Wasserleitung ON 300 liegt (siehe Planausschnitt). Zudem ist die Leitung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.</p>	<p>Der Hinweis auf die Wasserleitung der Gelsenwasser AG wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
9	<p>Handwerkskammer Münster Eingang: 22.05.2015</p>	<p>im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung o. g. Planentwürfe tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

10	Stadt Lüdinghausen Eingang: 21.05.2015	<p>Ich bedanke mich für die zugesandten Planunterlagen, auf deren Grundlage der Betrieb "Venneker" von Süd- nach Nordkirchen an den nordwestlichen Ortsausgang (unmittelbar an die Stadtgrenze Lüdinghausens) verlagert werden soll. Vorgesehen ist eine Festsetzung als Industriegebiet (GI) auf einer über 5 ha großen Fläche.</p> <p>Zu den o.g. uns im Verfahren gern. § 3 Abs. 2 BauGB übersandten Vorentwürfen erhebt die Stadt Lüdinghausen keine Bedenken.</p> <p>Für Ihre Planungen wünsche ich Ihnen viel Erfolg.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
----	---	---	---